



Tagesordnung

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe

Sitzungstermin: Dienstag, 14.05.2024, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Begrüßung durch den Vorsitzenden
3. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.03.2024
6. Vorstellung der Ergebnisse der Aufenthaltsqualitätsstudie
7. Beschlussvorlagen
- 7.1. Erlass eines öffentlichen Betrauungsaktes der Hansestadt Wismar an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH für die Jahre 2024-2029
VO/2024/5063
8. Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

9. Beschlussvorlagen
- 9.1. Vergabe von Leistungen an freiberuflich Tätige über 125 T € gemäß Hauptsatzung für das Vorhaben: Sanierung Wasserwanderrastplatz, 2. BA (Brunkowkai)

TO: Örtliche Bauüberwachung, Besondere Leistungen
VO/2024/5102
10. Sonstiges

11. Schließen der Sitzung

Erlass eines öffentlichen Betrauungsaktes der Hansestadt Wismar an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH für die Jahre 2024-2029

Datum: 11.04.2024
Federführung: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
30 RECHTSAMT
1 Büro der Bürgerschaft
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe (Vorberatung)	14.05.2024	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	30.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 durch Erlass des als Anlage beigefügten Betrauungsakts zu.

Begründung

Die Hansestadt Wismar ist alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH (im Folgenden: WiföG).

In ihrer Sitzung am 28.11.2013 hat die Bürgerschaft die Gewährung von temporären Aufwandsüberschüssen an die WiföG von jährlich bis zu 200.000,00 € beschlossen (VO/2013/0790). Letztmalig erhielt die WiföG im Jahr 2016 eine Verlustausgleichszahlung von der Hansestadt Wismar i. H. v. 61.700,00 €. In den weiteren Jahren war die Gewährung von Verlustausgleichszahlungen durch die Hansestadt Wismar aufgrund der guten Liquiditätslage des Unternehmens nicht erforderlich.

Die Europäische Kommission hat auf dem Gebiet des Beihilferechtes in den letzten Jahren sehr umfangreiche Vorgaben erlassen. Ziel dieser Vorgaben ist, eine mögliche Verfälschung des Wettbewerbs zu verhindern.

Um den Anforderungen der Europäischen Kommission gerecht zu werden und Aufwandsüberschüsse an die WiföG im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht leisten zu können, hat die Bürgerschaft am 16.12.2014 (VO/2014/1062) den Erlass eines öffentlichen Betrauungsaktes der Hansestadt Wismar an die WiföG beschlossen.

Grundlage hierfür ist der Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind – **EU-Freistellungsbeschluss**.

Gemäß Art. 2 Abs. 1a) des EU-Freistellungsbeschlusses findet dieser Anwendung auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr, die Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV gewährt werden.

Der öffentliche Betrauungsakt gegenüber der WiföG trat am 17.12.2014 in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 6 des Betrauungsaktes wurde die WiföG für die Dauer von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Die Betrauung endet somit am 16.12.2024.

Ferner enthält die o.g. Regelung des Betrauungsaktes die Absichtserklärung, spätestens 6 Monate vor Ablauf dieser 10 Jahre seitens der Hansestadt Wismar über eine erneute Betrauung zu entscheiden. Daher erhalten Sie diese Beschlussvorlage bereits jetzt.

Um sicherzustellen, dass die durch die Hansestadt Wismar etwaig zu leistenden Aufwandsüberschüsse an die WiföG auch zukünftig rechtskonform im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht weitergeleitet werden können und eine Meldepflicht bei der Europäischen Kommission entfällt, soll die Betrauung der WiföG fortgesetzt werden.

Die WiföG soll weiterhin mit dem im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenem Unternehmensgegenstand – Förderung der Wirtschaft sowie Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen im Stadtgebiet betraut werden. Es ist vorgesehen, die WiföG zu diesem Zweck für die Dauer von weiteren 5 Jahren zu betrauen (2024 bis 2029). Die Einzelheiten dieser Betrauung entnehmen Sie bitte dem im Entwurf beigefügten Betrauungsakt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Betrauungsakt WiFöG 2024-2029 (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Öffentlicher Auftrag

- Betrauungsakt -

der Hansestadt Wismar,
vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden: betrauende Stelle)

an

die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer (im Folgenden: WiföG)

auf der Grundlage:

- I. des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABl. EU Nr. K (2011) 9380 vom 11. Januar 2012, in Kraft getreten am 31. Januar 2012 – **EU-Freistellungsbeschluss**
- II. der Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C8/15 vom 11. Januar 2012)
- III. der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

- IV. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)
- V. der Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 28.11.2013 (VO/2013/0790), vom 16.12.2014 (VO/2014/1062) und **vom 30.05.2024 (VO/2024/5063)**

Präambel

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat erstmalig in ihrer Sitzung am 16.12.2014 die Betrauung der WiföG auf der Grundlage des EU-Freistellungsbeschlusses beschlossen. Der Zeitraum dieser Betrauung endet am 15.12.2024. Mit dem nachfolgenden öffentlichen Auftrag soll die Betrauung der WiföG fortgesetzt werden. Der Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 18.12.2013 begründeten Gegenstand und Zweck der WiföG, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts Rechnung zu tragen.

Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Tätigkeit der WiföG ist auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet der Hansestadt Wismar durch die Förderung der Wirtschaft ausgerichtet.

Hierzu ist die Gesellschaft berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu erschließen und zu veräußern. Die WiföG kann von privaten Grundstückseigentümern die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszweckes nicht oder nur mit erheblich höheren Mitteln zu erreichen wäre.

Sie ist weiter berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind. Dazu gehören auch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Gesellschaften und Institutionen.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Die betrauende Stelle hat gemäß § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dazu gehört insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange von Wirtschaft und Gewerbe. Zur Umsetzung der Aufgabe kommunale Wirtschaftsförderung wurde die WiföG gegründet.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen

(zu Art. 4 des EU-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die betrauende Stelle beauftragt die WiföG mit dem im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Unternehmensgegenstand – der Förderung der Wirtschaft sowie der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen im Stadtgebiet.

Die WiföG soll mit ihren Dienstleistungen nicht nur die Attraktivität der Stadt als Mittelzentrum und Kreissitz des Landkreises Nordwestmecklenburg steigern, sondern auch die bereits ansässigen Unternehmen in allen Belangen sowie die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe unterstützen, um Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen. Die WiföG hat dabei die kommunalpolitischen Belange der betrauenden Stelle zu beachten.

Die betrauende Stelle bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die an die WiföG übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

- (2) Die Betrauung schließt alle erforderlichen Maßnahmen, Geschäfte und Dienstleistungen der WiföG ein, die für die Erreichung des unter Abs. 1 aufgeführten Auftrags im Sinne des Gemeinwohls erforderlich sind.
- (3) Zur Erreichung des Unternehmenszieles der WiföG gehören insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
- Industrie- und Gewerbeansiedlung und die Schaffung von Arbeitsplätzen,
 - Information und Werbung über Standortvorteile und Wirtschaftsfördermaßnahmen in der Region „Hansestadt Wismar“,

- Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Industrie- und Gewerbebetriebe durch Beratung bei der Beschaffung sowie Bereitstellung von Industrie- und Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der betrauenden Stelle,
 - eine umfassende Förderung und Betreuung der in dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ansässigen Betriebe,
 - Beratung und Unterstützung der betrauenden Stelle im Rahmen des Gesellschaftszweckes,
 - Förderung der Sanierung von Altlasten,
 - allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region.
- (4) Die betrauende Stelle geht davon aus, dass es sich bei den Maßnahmen nach Abs. 3 i. V. m. § 1 dieses Betrauungsaktes um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission handelt.
- (5) Eine Übertragung dieses Auftrages durch die WiföG auf Dritte ist ausgeschlossen. Die WiföG ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

§ 3

Dauer der Betrauung

(zu Art. 2 Abs. 2 des EU-Freistellungsbeschlusses)

Die WiföG wird für die Dauer von 5 Jahren (2024 – 2029) mit der Erbringung der unter §§ 2 Abs. 1 und 3 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse öffentlich betraut. Die Betrauung wird mit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe wirksam und endet am 31.12.2029.

Über eine anschließende weitere Betrauung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts entscheidet die betrauende Stelle spätestens 3 Monate vor Ablauf dieser Betrauung.

§ 4

Geografischer Geltungsbereich

(zu § Art. 4 des EU-Freistellungsbeschlusses)

Die Betrauung gilt geografisch für im Stadtgebiet der betrauenden Stelle gelegene Grundstücke.

§ 5

Höhe der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des EU-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich für die mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die WiföG verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewährt die betrauende Stelle Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des EU-Freistellungsbeschlusses.
- (2) Die Ausgleichsleistungen der betrauenden Stelle dienen ausschließlich dem Zweck, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 3 dieses Betrauungsaktes zu erbringen.
- (3) Die Höhe der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 2 dieses Betrauungsaktes wird für das laufende Jahr im Wirtschaftsplan der WiföG ausgewiesen. Sie ist gemäß Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 28.11.2013 (Drucksache: VO/2013/0790) auf 200.000 € jährlich begrenzt. Von dieser Wertgrenze ausgenommen sind an die Gesellschaft gewährte Darlehen, verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassungen von Grundstücken und Gebäuden oder die Bestellung entsprechender Garantien (Bürgschaft). Diese sind ebenfalls im Wirtschaftsplan gesondert auszuweisen.
- (4) Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen und Erträge der Gesellschaft anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.

§ 6

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungspflichten (zu Art. 6 des EU-Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Höhe der Ausgleichsleistungen durch die betrauende Stelle darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung nach § 4 Abs. 3 dieses Betrauungsaktes keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entsteht, führt die WiföG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel gegenüber der betrauenden Stelle. Dies geschieht auf der Grundlage des Jahresabschlusses.

- (3) Die betrauende Stelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der WiföG prüfen zu lassen. Dazu hat die betrauende Stelle gegenüber der WiföG darauf hinzuwirken, dass im Kontext mit der regelmäßigen Kontrolle im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 6 des EU-Freistellungsbeschlusses prüft und bestätigt, ob die Mittel EU-beihilferechtskonform verwendet worden sind.
- (4) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen durch die betrauende Stelle ist der überschießende Betrag durch die WiföG an die betrauende Stelle zurückzugewähren. Anschließend legt die betrauende Stelle die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu fest. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich um weniger als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 7

Trennungsrechnung

(zu Art. 5 Abs. 9 des EU-Freistellungsbeschlusses)

Erbringt die WiföG neben den in diesem Betrauungsakt bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Tätigkeiten, die nicht von diesem Betrauungsakt erfasst sind, weist sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die mit der Erbringung der ihr aufgrund dieses Betrauungsaktes übertragenen Aufgaben entstehen, getrennt von den anderen Tätigkeiten aus. Es ist außerdem anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

§ 8

Vorhaltepflcht von Unterlagen

(zu Art. 8 des EU-Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die WiföG sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses der Kommission vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des in § 3 Abs. 1 genannten Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 9
Widerrufsvorbehalt

Diese Betrauung kann vollständig oder teilweise widerrufen werden.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der zuvor dargestellte Auftrag infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sein sollten.

Wismar, den _____

Thomas Beyer
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bürgermeister der Hansestadt Wismar in Wismar erhoben werden.